

02
24**legalis brief**
Fachdienst
Arbeitsrecht
Urteilsbesprechungen**Rentenleistung der Arbeitgeberin («direkte Vorsorgezusage») und Teuerungszulage – Rechtsanwendung von Amtes wegen****OGer SO ZKBER.2023.33 vom 15.01.2024****Art. 27 ZGB**

Der klagende Arbeitnehmer war von 1991 bis zu seiner vorzeitigen Pensionierung im Jahr 2010 bei der beklagten Arbeitgeberin angestellt. Er erhielt ab dem 1. Mai 2010 eine Altersrente. Mit Schreiben vom September 2014 informierte die Arbeitgeberin die Rentnerinnen und Rentner, sie werde «ab dem 1. Januar 2015 die freiwillige Rententeuerung inklusive dem Sonderteuerungsausgleich ersatzlos streichen». Der Arbeitnehmer machte alsdann vor der Erstinstanz ein Verfahren anhängig und beantragte, die beklagte Arbeitgeberin sei zu verpflichten, ihm rückwirkend ab 1. Januar 2015 und bis ans Lebensende den Teuerungsausgleich auszubezahlen. Dazu habe sich die Arbeitgeberin durch folgendes Schreiben verpflichtet:

«A. entscheidet jährlich und ohne Präjudiz für die Zukunft über die Anpassung der Rentenbezüge an die Teuerung. Berücksichtigt werden dabei neben der Wirtschaftslage die finanzielle Situation der Unternehmung, [...] und die Entwicklung der Teuerung. Für das Jahr 2011 hat A. beschlossen, die Bezüge der Rentnerinnen und Rentner ab dem 1. Januar 2011 um 0.5 % zu erhöhen. Wir weisen darauf hin, dass es sich dabei um eine freiwillige Leistung handelt und daraus keine Ansprüche für die Zukunft abgeleitet werden können.»

Erwägungen

Die Erstinstanz qualifizierte den Teuerungsausgleich als «Schenkung» und schützte die Klage. Letztere Qualifikation hatte keine der Parteien vor der ersten Instanz behauptet. Da das Gericht indessen das Recht von Amtes wegen anwendet, kann es Ansprüche auch auf von den Parteien nicht angeführte Grundlagen stützen, sofern die Tatbestandsmerkmale der anzuwendenden Rechtsnorm durch das von den Parteien in den Prozess eingebrachte Tatsachenfundament abgedeckt sind. Beabsichtigt das Gericht, seinen Entscheid auf eine völlig andere rechtliche Begründung zu stützen, als von den Parteien erwartet werden musste, gebietet der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, die Parteien auf diesen Umstand hinzuweisen und ihnen die Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

In der Tat hatte vorliegend auch der klagende Arbeitnehmer nicht mit einer «Schenkung» argumentiert. Das OGer SO hielt dazu entsprechend fest, dass sich die Parteien in der Folge zu dieser gerichtlichen Qualifikation nicht äussern konnten, dies aber am Gesamtergebnis nichts ändert. Das OGer qualifizierte die Teuerungszulage nämlich zwar nicht als «Schenkung», aber als «direkte Vorsorgezusage», mit demselben Ergebnis.

Die fallbefassten Gerichte legten das vorstehend zitierte Schreiben nach dem Vertrauensprinzip und zusammen mit den Akten und Umständen aus; zudem gehen Unklarheiten zu Lasten des Verfassers, vorliegend zu Lasten der beklagten Arbeitgeberin. Daraus folgten die Gerichte alsdann, dass der Arbeitnehmer darauf vertrauen durfte, dass ihm die Teuerungszulage stets ausbezahlt würde.

Umstritten war weiter, wie diese Verpflichtung zur Auszahlung der Teuerungszulage rechtlich einzuordnen ist. Dies war vorliegend von Belang, um zu eruieren, ob die Beklagte befugt war, die Teuerungszulage einseitig und für die Zukunft zu streichen. Die Vorinstanz erachtete die Voraussetzungen einer Schenkung als erfüllt. Das OGer ordnete das Versprechen stattdessen als «direkte Vorsorgezusage» ein, einen Vertrag *sui generis*. Während das Arbeitsverhältnis alsdann vor der Pensionierung noch kündbar gewesen wäre (wobei dann grundsätzlich auch die Leistungspflicht des Arbeitgebers im Hinblick auf seine Vorsorgezusage entfallen würde), können nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze einseitige Leistungsverpflichtungen in der Erfüllungsphase dieses Vertrages *sui generis* nicht (mehr) gekündigt werden – was auch vor dem Hintergrund von **Art. 27 ZGB** nicht zu beanstanden ist. Die Beklagte durfte die Teuerungszulage, zu deren Auszahlung sie sich verpflichtet hatte, daher nicht einseitig streichen.

Kommentierung

Vorliegend handelt es sich um einen seltenen Fall einer Rentenleistung (mit strittiger Teuerungszulage) durch die Arbeitgeberin an pensionierte Arbeitnehmende. Nachdem eine Auslegung des entsprechenden Leistungsversprechens ergab, dass dieses als verbindlich zu betrachten war, folgerten die fallbefassten Gerichte alsdann zutreffend, dass eine solche Zusage durch die Arbeitgeberin nach dem Eintritt der Pensionierung nicht kündbar ist.

Marco Kamber